

Beschlussvorlage KT 0768/2019

Betreff: 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie Kräften des Rettungsdienstes, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	28.01.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	30.01.2019	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt unter Verzicht auf eine 2. Beratung die 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie Kräften des Rettungsdienstes, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

II. Begründung

Entsprechend § 17 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) i. V. m. Ziff. 8.3 und 8.5 des Landesrettungsdienstplanes (LRDP) für den Freistaat Thüringen hält der Landkreis, als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes, zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen zwei Gruppen von Organisatorischen Leitern Rettungsdienst (OrgL) vor.

Die OrgL sind Führungskräfte, die am Notfallort bei einer größeren Anzahl Verletzter, Erkrankter sowie auch bei anderen Geschädigten oder Betroffenen alle organisatorischen Maßnahmen leiten und gemeinsam mit dem Leitenden Notarzt (LNA) die rettungsdienstliche Einsatzleitung übernehmen.

Für diese Vorhaltung haben beide Gruppen durch den Landkreis bisher gemäß der „Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie Kräften des Rettungsdienstes, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung durch den Landkreis erhalten.

Mit der Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. Nr. 8 vom 26.07.2018, S. 317, 320) sind die Kosten für die Vorhaltung der Organisatorischen Leiter nunmehr auch als Kosten des Rettungsdienstes von den Kostenträgern (Krankenkassen) zu tragen.

Hierfür wurden durch den Landesbeirat für das Rettungswesen, welchem auch das zuständige Ministerium angehört, am 22.11.2018 die erforderlichen Kostenpauschalen festgelegt, auf deren Grundlage sowie auf entsprechenden Nachweis in den jeweiligen Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern am Jahresende dann eine Refinanzierung für das Folgejahr erfolgt. Die Kostenpauschalen werden dabei alle zwei Jahre neu abgestimmt.

Dementsprechend werden beide Gruppen der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst nunmehr ab dem 01.01.2019 über eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der durch den Landesbeirat festgelegten Kostenpauschalen über die „Dienstordnung für die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis“ vergütet und die bestehende vorgenannte Aufwandsentschädigungssatzung ist entsprechend anzupassen.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage